

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft, Verkehr und Kunst  
Minoritenplatz 5  
A-1014 WIEN

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

BONNIER GESETZENTWURF	
ZI. ....	...-GE/19...
Datum: - 4. DEZ. 1996	
Verteilt: Krei 06 DEZ 1996	

*Dr. Hofmeister*

Unser Zeichen: Dr. C/Str/3936/96 Ihr Schreiben vom: 9.9.96 Ihr Zeichen: GZ. 68.152/82-I/B/5B/96 Wien, am 28.11.1996

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle betreffend die  
Organisation der Medizinischen Fakultäten - UOG 1993**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Festlegung von „Sonderbestimmungen“ für den Bereich der Medizinischen Fakultäten halten wir folgendes fest. Die spezifische Situation der Medizinischen Fakultäten ergibt sich aus der Tatsache, daß Universitätskliniken und klinische Institute sowohl intergraler Bestandteil der Medizinischen Fakultät wie auch öffentlicher Krankenanstalten sind, die letztlich auch einer gemischten Finanzierung zweier Rechtsträger unterliegen. Durch die Festlegung der nun entsprechenden Sonderbestimmungen wird diese Doppelfunktion und den daraus erfließenden Aufgaben in der Ausbildung von Fachärzten aller Fachrichtungen Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen halten wir fest:

**§ 3 Abs. 2:**

Aus Gründen der Einheitlichkeit empfiehlt sich die Wortfolge "die gemeinsame Einrichtung durch den Vorstand" durch "die gemeinsame Einrichtung durch den Leiter" zu ersetzen.

**§ 4 Abs. 1:**

Die Ergänzung um „und Untersuchungen und Befundungen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen“, dient der Klarstellung.

**§ 4 Abs. 2:**

Aufgrund der möglichen Nahebeziehung des Dekans zu wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter (Arbeiten an seinem ehemaligen Institut, seiner Klinik bzw. Abteilung), dem großen öffentlichen Interesse an diesen Forschungen und der daraus bestehenden Möglichkeit den Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt zu werden, empfiehlt es sich, dem Rektor als übergeordnete Instanz geeignete Kontrollrechte einzuräumen.

In diesem Zusammenhang wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: „Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 5 Millionen Schilling übersteigt, ist dieser Vertrag dem Rektor zur Kenntnis zu bringen und ihm die Möglichkeit des Einspruchs zu gewähren.“

**§ 17 Abs. 4:**

Aus Gründen der Transparenz und der daraus resultierenden Vertrauensbildung sind bei den gemeinsamen Budgetverhandlungen der Dekane die Rektoren der jeweiligen Fakultäten oder ihre Vizerektoren beizuziehen.

Auch bezüglich der Planung und Nutzung gemeinsamer (interfakultärer) Einrichtungen empfiehlt sich diese Vorgangsweise; zudem könnte dabei auch die Art des Kostenersatzes der Nutzung von zentralen Infrastrukturen durch die Medizinische Fakultät geregelt werden.

**§ 51 Abs. 1 Z 13:**

Konsequenterweise dürften die Mitglieder der Medizinischen Fakultäten auch bei Ziffer 13 dann nicht stimmberechtigt sein, wenn hier über die Einhaltung von Richtlinien im Sinne der Ziffern 7 und 8 (und 10) entschieden wird.

**§ 51 Abs. 5:**

Es sollten all jene Beispiele als Ausnahme aufgezählt werden, die gemeinsame interfakultäre Einrichtungen und Senatsinstitute betreffen, an denen sich die Medizinische Fakultät beteiligt. Dazu würden auch zentrale Serviceeinrichtungen zählen, die allen Fakultäten gemeinsam zur Verfügung stehen.

**§ 61 Abs. 2:**

Wenn die Anhörung des Rechtsträgers durch ein Einvernehmen ersetzt wird, ist der Gesetzgeber anzuhalten, die notwendigen Instrumente zu schaffen, die der Durchsetzung der Interessen des Bundes gegenüber dem Träger hilfreich sind.

**§ 61 Abs. 5:**

Die Regelungen für die Ethikkommission können lediglich als Minimalforderung angesehen werden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen eine zunehmende und große Dichte von Anträgen und differenzierten, komplexen Fragestellungen.

Klinische Prüfungen im Bereich eines antragstellenden Sonderfaches können nicht seriös durch einen Facharzt dieser Disziplin bearbeitet werden, da Nebenwirkungen, biochemische, pharmakologische, statistische, rechtsmedizinische und psychiatrische Probleme, wie auch Nahebeziehungen aus anderen Fachbereichen der Medizin eher die Regel als die Ausnahme sind. Es empfiehlt sich hier zumindest einen Pool von Fachleuten zu nominieren, die in der Lage sind alle medizinischen Fragestellungen und ihre Randbereiche kompetent abzudecken. Die jeweilige projektbezogene Einberufung aus diesem Pool ist in den Satzungen und in der Geschäftsordnung festzulegen.

**§ 61 a Abs. 1 Z. 2:**

Hier fehlen in der Aufzählung unter Punkt 2. die Leiter der gemeinsamen Einrichtungen.

**§ 61 a Abs. 1 Z. 3:**

Der Begriff der "Koordination" des Klinischen Bereiches ist näher zu definieren und in den erläuternden Bemerkungen an taxativen Beispielen darzustellen. Die Mitwirkung des Dekans oder in seiner Vertretung eines Fakultätsbeauftragten in der kollegialen Führung mit "Sitz- und Stimmrecht" ist festzulegen.

In allen Angelegenheiten, bei denen der Fall der Befangenheit des Dekans/der Dekanin angenommen werden könnte, sollte die Vertretung entweder durch einen Vizedekan/Vizedekanin oder durch des Kollegium geregelt sein.

**§ 61 a Abs. 1 Z. 4:**


Aufgrund der nunmehr mannigfaltigen zusätzlichen Aufgaben eines Dekans der Medizinischen Fakultät erscheint es allerdings angezeigt, daß sich dieser eines beratenden Gremiums bedienen kann. Auch bei dieser Form der Beratung bliebe die Letztkompetenz beim Dekan. Es ist zu überlegen, in welcher Form auch der Dienststellenausschuß in diese Materie eingebunden werden kann.

**§ 61 a Abs. 2:**

Die Vermehrung der Aufgaben des Dekans, die sich durch die Übernahme von zahlreichen Kompetenzen des Rektors ergeben, läßt die nebenamtliche Tätigkeit nur schwer begründen. Es ist damit zu rechnen, daß auch andere Fakultäten diese Regelung für sich reklamieren und hiermit ein wesentlicher Grundstein der zumindest potentiell professionellen Führungsstruktur im UOG ausgehöhlt wird. Eine nebenamtliche Tätigkeit sollte daher mit der Auflage der Wahl von Vizedekanen verknüpft werden.

Weiters teilen wir Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident

